

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Deckung der Unterhaltungskosten
der Gewässer in der Gemeinde Probsteierhagen
(Gewässerunterhaltungsgebührensatzung – GewässerUnhGebSa)

Aufgrund des § 4 Abs.1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), und der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1, 2 und 7 und § 7 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), sowie § 2b Abs. 2 des Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), jeweils in der gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom XX.XX.XXXX folgende Satzung der Gemeinde Probsteierhagen erlassen:

§ 1
Allgemeines

[1] Die Gemeinde Probsteierhagen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten, die ihr durch die Unterhaltung der im Gemeindegebiet befindlichen natürlichen fließenden Gewässer zweiter Ordnung im Sinne des § 28 Absatz 1 und 30 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) sowie § 2b Abs. 2 des Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände erwachsen (Gewässerunterhaltungsgebühr).

[2] Zu den Kosten im Sinne des Absatzes 1 gehören

1. die Kosten, die der Gemeinde Probsteierhagen durch die eigene Erfüllung der Unterhaltungspflicht entstehen,
2. Entgelte, welche die Gemeinde Probsteierhagen an einen Wasser- und Bodenverband für die Unterhaltung von Gewässern entrichtet und
3. Verwaltungskosten

§ 2
Umfang der Unterhaltung

Der Umfang der Unterhaltung und Maßnahmen bestimmt sich nach Maßgabe des § 28 und § 57 des Landeswassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3
Übernahme der Unterhaltung

[1] Die Gemeinde kann die Durchführung der Unterhaltung durch Vertrag auf die Eigentümer der Anliegergrundstücke oder Dritte übertragen.

[2] Im Falle einer vertraglichen Regelung im Sinne von Absatz 1 zahlt die Gemeinde eine Vergütung, deren Höhe sich nach dem Ausmaß der erforderlichen Unterhaltungsarbeiten richtet. Ist der Vertragspartner gebührenpflichtig, bleibt seine Pflicht zur Zahlung der Gebühr unberührt.

§ 4
Geltungsgebiet

Diese Satzung gilt für das Gemeindegebiet.

§ 5
Entstehen der Gewässerunterhaltungsgebühr

Die Gewässerunterhaltungsgebühr entsteht mit Beginn des Veranlagungszeitraumes. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 6

Gebührensschuldner

[1] Gebührensschuldner sind die Eigentümer und die sonstigen dinglich Berechtigten der in der Gemeinde Probstseierhagen befindlichen Grundstücke sowie die Inhaber der in der Gemeinde Probstseierhagen befindlichen Gewerbebetriebe und Anlagen, soweit ihnen aus der Unterhaltung besondere Vorteile erwachsen oder sie die Unterhaltung besonders erschweren.

[2] Im Falle des Wechsels des Gebührensschuldners entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des Kalendermonats, der den kaufvertraglich vereinbarten Übergabezeitpunkt folgt. Fällt die vertraglich vereinbarte Übergabe auf den Ersten eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn dieses Kalendermonats.

§ 7

Bemessungsgrundlage

[1] Die Gewässerunterhaltungsgebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung des Absatzes 2 nach Gebühreneinheiten.

[2] Die Anzahl der Gebühreneinheiten wird nach folgendem Maßstab bestimmt.

- 1) Grundgebühr
entsprechend der Flächengröße für die allgemeinen Vorteile von der Gewässerunterhaltung für alle Grundflächen im Einzugsgebiet eines Gewässerunterhaltungsverbandes
1 Gebühreneinheit je angefangenen ha
- 2) Zuschläge zur Grundgebühr für Grundflächen, die Vorteile von der Gewässerunterhaltung haben, die über die in Nr. 1 genannten Vorteile hinausgehen
 - 2.1 Schmutzwassereinleiter

Kleineinleiter unter 3000 cbm	0,5 GE
Sonstige je angefangene 3000 cbm	2,5 GE
 - 2.2 Haus- und Gewerbegrundstücke
1 GE je angefangenen ha
 - 2.3 Straßen- und Wegeflächen

- zu 100 % versiegelt	3 GE je angefangenen ha
- sonstige	1 GE je angefangenen ha
- 3) Abschläge vom Grundbetrag für Grundflächen, die sich auf den Wasserhaushalt besonders vorteilhaft auswirken oder deren eigener Vorteil besonders gering ist
 - 3.1 Waldflächen
0,3 GE je angefangenen ha
 - 3.2 Gebiete lt. Anhang zur Satzung
0,4 GE je angefangenen ha

[3] Benutzungsgebühren werden von Verbandsmitgliedern insoweit nicht für die Flächen erhoben, wenn für diese Flächen bereits an den Gewässerunterhaltungsverband Beiträge geleistet werden.

§ 8

Gebührenhöhe

Die Gewässerunterhaltungsgebühr beträgt jährlich 6,72 EUR je Gebühreneinheit im Sinne des § 7.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

[1] Die Veranlagung zur Gewässerunterhaltungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere kommunale Abgaben verbunden werden kann.

[2] Die Gewässerunterhaltungsgebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Wird die Gewässerunterhaltungsgebühr nach Maßgabe des Absatz 1 zusammen mit der Grundsteuer festgesetzt, ist § 28 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes entsprechend anwendbar.

[3] Für die Vergangenheit nachzuzahlende Gewässerunterhaltungsgebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Datenverarbeitung

[1] Zur Ermittlung der Abgabenschuldigen, zur Festsetzung und Einziehung der Abgaben im Rahmen dieser Satzung die Verarbeitung von Daten gem. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung durch das Amt Probstei. Soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind, werden Daten insbesondere aus folgenden Quellen verarbeitet

- Den aus der Verarbeitung anderer Grundstücks-bezogener Abgaben bekannt gewordener Daten
- Den direkt dem Amt Probstei vorgelegten Erklärungen
- Den im Rahmen von Auskünften bei den Finanzämtern, Grundbuchamt und Katasteramt gewonnen Daten.
- Mitteilung von Veräußerungen und Erwerben.

[2] Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken ebenfalls auf der Basis der in Absatz 1 genannte Rechtsvorschriften zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

[3] Die Steuergläubigerin ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach der dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und zu verarbeiten.

[4] Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

[1] Diese Satzung tritt mit Beginn des 01.01.2023 in Kraft.

[2] Die bisherige Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Deckung der Unterhaltungskosten der Gewässer in der Gemeinde Probsteierhagen vom 15.12.2004 tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Gemeinde Probsteierhagen
Die Bürgermeisterin

Probsteierhagen, den xx.xx.xxxx

Angela Maaß

Anhang zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Deckung der Unterhaltungskosten der Gewässer in der Gemeinde Barsbek
(Gewässerunterhaltungsgebührensatzung – GewässerUnhGebSa)

Folgende Gebiete fallen unter die Gebührenbestimmung nach § 7 Abs. 2 Nr. 3.2:

1. Moore, Sümpfe, Brüche, Röhrichtbestände, binsen- und seggenreiche Naßwiesen, Quellbereiche sowie Verlandungsbereiche stehender Gewässer,
2. Wattflächen, Salzwiesen und Brackwasserröhrichte,
3. Priele, Sandbänke und Strandseen,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder,
5. naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte sowie Bachschluchten,
6. Weiher, Tümpel und andere stehende Kleingewässer,
7. Heiden, Binnen- und Küstendünen,
8. Fels- und Steilküsten, Strandwälle und Steilhänge im Binnenland,
9. Trockenrasen und Staudenfluren,
10. sonstige Sukzessionsflächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die länger als 5 Jahre nicht bewirtschaftet wurden, es sei denn, es handelt sich um Flächen, die öffentlich-rechtlich verbindlich für andere Zwecke vorgesehen sind.